

Beilage LIII.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom

betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Borarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 1. und 3. Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, Landesgesetzblatt Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Borarlberg, wird, nach Maßgabe der mit dem Gesetze vom 26. Februar 1903, Reichsgesetzblatt Nr. 53, erfolgten Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, unter Berücksichtigung der amtlich konstatierten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900, das Rekrutenkontingent der Landeschützen mit 550 Mann festgestellt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Motiven-Bericht

zur Vorlage des Gesetzentwurfes.

Hoher Landtag!

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, Landesgesetzblatt Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, kommt von diesen Kronländern -- nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Heer entfallenden Rekruten -- für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Das auf vorstehender Grundlage berechnete Rekrutenkontingent der Landeschützen betrug zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes 413 Mann.

Der vorletzte Absatz des bezogenen Paragraphen enthält die weitere Bestimmung, daß im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen der Landesgesetzgebung zukommt.

Für die fernere Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen ist seither eine Verschiebung der Berechnungsgrundlage insoferne eingetreten, als sich nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 die Bevölkerungsziffern geändert haben und mit dem Gesetze vom 26. Februar 1903, Reichsgesetzblatt Nr. 53, das Rekrutenkontingent der Landwehr für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg erhöht worden ist.

Laut der Nachweisung der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien beträgt nach der letzten Volkszählung die rechtliche Bevölkerung in den Kronländern Tirol und Vorarlberg 944.709, in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 24.910.580 Seelen. Das Rekrutenkontingent der Landwehr für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg wurde von 10.000 auf 14.500 Mann erhöht.

Wenn sonach das zu ermittelnde Rekrutenkontingent der Landeschützen mit r , das gegenwärtige Rekrutenkontingent der Landwehr mit R , die rechtliche Bevölkerung der Länder Tirol und Vorarlberg mit b und jene der übrigen im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder mit B bezeichnet wird, ergibt sich für die Berechnung des Landeschützen-Rekrutenkontingentes folgender Schlüssel:

$$r : b = R : B, \text{ oder}$$
$$r = \frac{b \cdot R}{B} = \frac{944.709 \times 14.500}{24.910.580} = 549,8 = 550.$$

Es beträgt sonach bei obigen Grundlagen das Rekrutenkontingent der Landeschützen 550 Mann.

